

STATUTEN DES "GÜTEVERBANDES TRANSPORTBETON"

beschlossen von der 42. Mitgliederversammlung am 2. September 2020,
genehmigt durch den Bescheid Nr.: GZ VIII-4199 der LPD Wien, vom 20.10.2020

PRÄAMBEL

Die in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 NAME, SITZ

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Güteverband Transportbeton" (abgekürzt „GVTB“).
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Wien.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

2.1. Der Verein bezweckt, die regionalen und überregionalen gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen und die Interessen hinsichtlich der Qualität bei der Herstellung und Lieferung von Transport- und Baustellenbeton gemäß den einschlägigen Normen, gegenüber welchen Stellen auch immer, insbesondere gegenüber regionalen und überregionalen Behörden und Institutionen sowie bei Kammern und Körperschaften öffentlichen Rechts oder sonstigen wie immer in Betracht kommenden Stellen wahrzunehmen. Vereinszweck ist ferner, die Aus- und Weiterbildung im Bereich Transportbeton zu fördern.

2.2. Zur Erreichung des Vereinszweckes gemäß Punkt 2.1. umfasst die Tätigkeit des Vereines insbesondere nachstehende Aufgaben:

- 2.2.1. Erstellung von Kriterien für ein Gütezeichen (=Verbandslogo) und die Schaffung desselben;
- 2.2.2. Veranstaltung von Studienreisen, Kongressen, Fachseminaren und -tagungen zum Zweck des Meinungsaustausches sowie der Fort- und Weiterbildung;
- 2.2.3. Nachwuchsförderung und Unterstützung der Ausbildung im Lehrberuf Transportbetontechnik wie auch der für diesen Lehrberuf zuständigen Berufsschule. Der Verein kann zur Nachwuchsförderung und zur Unterstützung der Ausbildung im Lehrberuf Transportbetontechnik auch finanzielle Mittel zur Verfügung stellen;

- 2.2.4. Marketing bzw. Werbung für den Baustoff Beton;
- 2.2.5. Die Unterhaltung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- 2.2.6. Die Interessensvertretung im In- und Ausland sowie Lobbying Tätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene;
- 2.2.7. Die Führung von bereits vorhandenen oder zu schaffenden Verbandsmarken und die Verfolgung der Interessen des Vereines als Markeninhaber;
- 2.2.8. Der interne Austausch wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Erkenntnisse und Erfahrungen. Zu diesem Zweck hat der Verein für die Vereinsmitglieder erhebliche Nachrichten zu sammeln (siehe § 16) und zu verbreiten, gemeinsame Vereinsstandpunkte zu erzielen und nach außen zu vertreten;
- 2.2.9. Die Vergabe von Forschungsaufträgen und die Zurverfügungstellung von Mitteln zur Forschung;
- 2.2.10. Die Bildung von Landesgruppen ist zulässig; zu diesen können sich ordentliche und assoziierte Mitglieder zusammenschließen. Aus ihrer Mitte ist gemäß diesen Statuten ein Landesgruppenvorsitzender und mindestens ein Stellvertreter zu wählen;
- 2.2.11. Möglichkeit der Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen insbesondere zum Zweck von Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und der Aus- und Weiterbildung.

§ 3

ART UND BILDUNG

3.1. Der Güteverband Transportbeton hat das Österreichische Vereinsgesetz zur rechtlichen Basis. Insoweit daher diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 66/2002) in der jeweils gültigen Fassung.

3.2. Der Verein ist zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder tätig.

Die ihm zur Verfügung gestellten oder von ihm erwirtschafteten Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für den statutengemäßen Zweck zu verwenden. Die Veranlagung der Mittel hat unter dem Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ zu erfolgen.

3.3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden wie folgt aufgebracht:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten, wie insbesondere aus Schulungen, Tagungen und Seminaren
- Erträge aus Beteiligungen des Vereines
- Subventionen und Spenden
- Vermietung und Verpachtung

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

4.1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- beratende Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- assoziierte Mitglieder

4.1.1. Ordentliche Mitglieder:

Unternehmen mit handelsrechtlichem Firmensitz in Österreich hinsichtlich sämtlicher von ihnen betriebenen Produktionsstätten (Definition gemäß Anhang 1), welche sich zur Qualitätssicherung und Qualitätsüberwachung hinsichtlich aller in ihren Erzeugungsbetrieben hergestellten Betonsorten gemäß den Bestimmungen des Güteverbandes verpflichten.

4.1.2. Außerordentliche Mitglieder:

Unternehmen, Institutionen, Verbände oder physische Personen, welche die Bestrebungen und den Zweck des Vereines unterstützen.

4.1.3. Beratende Mitglieder:

Physische Personen, deren hervorragende einschlägige Fachkenntnisse dem Vereinszweck dienen.

4.1.4. Ehrenmitglieder:

Personen oder Institutionen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

4.1.5. Assoziierte Mitglieder:

Unternehmen, deren Firmensitz nicht in Österreich ist, können, sofern sie in Österreich mindestens eine Produktionsstätte betreiben, hinsichtlich ihrer sämtlichen im In- oder Ausland betriebenen Produktionsstätten assoziiertes Mitglied des Vereines werden.

Die Aufnahme in den Verein als assoziiertes Mitglied setzt voraus, dass ordentliche Mitglieder des Vereines in die entsprechenden Verbände mit gleicher Zielsetzung des Sitzlandes des assoziierten Mitgliedes aufgenommen werden (Grundsatz der Reziprozität). Im Falle der Aufnahme als assoziiertes Mitglied kommen diesem die gleichen Rechte und Pflichten, wie den ordentlichen Mitgliedern zu.

4.2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt hinsichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder über Antrag durch den Vereinsvorstand. Die Aufnahme von beratenden Mitgliedern erfolgt auf Einladung durch den Vorstand. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung.

4.3. Erwirbt ein ordentliches Mitglied eine Produktionsstätte im Sinne des Anhanges 1, wird dieses Werk automatisch durch den Erwerb in die Mitgliedschaft einbezogen.

Werden ein oder mehrere Produktionsstätten oder ein Mitgliedsunternehmen von einem Unternehmen übernommen, welches nicht Vereinsmitglied ist, hat der Erwerber hinsichtlich aller seiner sonstigen (nicht dem Verein angehörenden) Produktionsstätten die Mitgliedschaft zum Verein zu beantragen. Wird er vom Vereinsvorstand nicht aufgenommen oder stellt er keinen Antrag auf Mitgliedschaft bezüglich seiner sonstigen Produktionsstätten, wird er hinsichtlich jener Produktionsstätte/jener Produktionsstätten welche Mitglied/Mitglieder beim Verein waren, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Konzerngesellschaften und Zusammenschlüsse, welcher Art auch immer.

4.4. Der Erwerb und die Aufrechterhaltung der ordentlichen und assoziierten Mitgliedschaft basiert auf der Einhaltung der nachstehend angeführten Kriterien:

4.4.1. Die Qualitätskontrolle bzw. die Qualitätssicherung des Vereines basiert auf den Bestimmungen der jeweils aktuellen ÖNORMen (aktuell ÖNORM B 4710 (alle Teile)).

Jeder Erzeugungsbetrieb eines Mitgliedsunternehmens ist fremdüberwacht. Zu diesem Zweck hat das Mitglied die Fremdüberwachung durch einen Überwachungsvertrag mit einer akkreditierten Überwachungsstelle abzuschließen. Der Nachweis des Abschlusses eines derartigen Überwachungsvertrages ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Dessen Abschluss und die Vorlage des den einschlägigen Bestimmungen entsprechenden Prüfberichtes ist notwendige Grundlage eines Antrages auf Aufnahme als Mitglied. Die Vorlage des Prüfberichtes kann durch Nachweis einer gültigen ÜA-Registrierungsbescheinigung (abrufbar in der Datenbank des Österreichischen Institutes für Bautechnik, kurz OIB) für den jeweiligen Erzeugungsbetrieb ersetzt werden.

Mit der Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand erwirbt das Mitglied die Berechtigung zur Führung des Verbandslogos.

4.4.2. Die Art und der Umfang der Qualitätsüberwachung ist in der jeweils gültigen ÖNORM festgelegt. Werden bei einer Überprüfung Mängel festgestellt, sind diese innerhalb der im Prüfbericht gesetzten Frist zu beheben. Als Nachweis hierzu dient eine gültige ÜA-Registrierungsbescheinigung (Datenbank des OIB) für den jeweiligen Produktionsbetrieb.

Die Geschäftsführung beurteilt die Berechtigung zur Führung des Verbandslogos anhand der ÜA-Registrierungsbescheinigungen, die auf der Homepage des OIB öffentlich einsehbar sind (Datenbank des OIB).

4.4.3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Abklärung von damit in Zusammenhang stehenden Fragen den jeweils einschlägigen Arbeitskreis zu konsultieren.

4.4.4. Ist die ÜA-Registrierungsbescheinigung in der Datenbank des OIB nicht einsehbar bzw. nicht gültig, wird das Mitglied

- bis längstens 01.03. eines jeden Jahres unter Androhung des Entzuges des Verbandslogos binnen zwei Monaten, für den Fall der Nichterbringung bis 01.05. verwarnt;
- wird innerhalb der Nachfrist das Fehlende nicht nachgeholt, ist das Verbandslogo binnen weiterer zwei Monate zu entziehen, wodurch auch die Vereinsmitgliedschaft beendet wird; dies führt dazu, dass das Mitglied hinsichtlich sämtlicher Werke, auch hinsichtlich jener, bei welchen es zu keiner Beanstandung gekommen ist, ausgeschlossen wird.

4.4.5. Die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Verleihung und der Entzug des Verbandslogos sind durch den Güteverband in den Vereinspublikationen zu veröffentlichen.

§ 5

MITGLIEDSBEITRÄGE

5.1. Ordentliche Mitglieder:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist abhängig von der Größe des Mitgliedsunternehmens, und zwar nach der Anzahl der Produktionsstätten und Fahrzeuge gemäß Anhang 1. Die Höhe des Beitrages pro Produktionsstätte bzw. Fahrzeug wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Das Mitgliedsunternehmen hat die Anzahl der Produktionsstätten und Fahrzeuge wahrheitsgemäß bekannt zu geben; die Geschäftsstelle des Vereins hat diese Angaben stichprobenartig zu überprüfen.

5.2. Außerordentliche Mitglieder:

Der Mitgliedsbeitrag wird in jedem Einzelfall vom Vorstand rechtsverbindlich festgesetzt.

5.3. Beratende Mitglieder und Ehrenmitglieder:

Beratende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

5.4. Assoziierte Mitglieder:

Mitgliedsbeitrag wie ein ordentliches Mitglied.

5.5. Beendigung der Mitgliedschaft

Bei einem Ausschluss oder freiwilligen Austritt aus dem Verein erfolgt für das laufende Geschäftsjahr keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein in allen Fragen Auskunft, Rat und Beistand zu verlangen, die dessen Aufgabenbereich betreffen. Sie sind weiters berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein kann für die Teilnahme ein Entgelt verlangen.

6.2. Jedes ordentliche bzw. assoziierte Mitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; sie sind auch berechtigt, Anträge zu stellen.

6.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben den sonst sich aus den vorliegenden Statuten ergebenden Pflichten, den Zweck des Vereins zu fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein zur Förderung seines Zweckes gewünschten Auskünfte zu erteilen und dem Verein über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Vereines berührende Fragen, insbesondere über grundlegende Maßnahmen der Organe und Behörden oder sonstiger relevanter Stellen, zu berichten. Die Mitglieder haben die statutengemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.

6.4. Hat ein ordentliches oder assoziiertes Mitglied mehrere Produktionsstätten, so steht ihm für jedes Bundesland, in dem sich eine oder mehrere Produktionsstätten befinden, eine Stimme zu. Ausländischen Produktionsstätten eines assoziierten Mitgliedes wird ebenfalls eine Stimme pro Bundesland in dem sich eine oder mehrere Produktionsstätten befinden gewährt.

6.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse des Vereines zu beachten. Sie haben die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines und seiner Mitglieder beeinträchtigt werden könnte.

6.6. Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied ist zur Führung des Verbandslogos im ordentlichen Geschäftsverkehr gemäß den Weisungen des Vereinsvorstandes berechtigt.

Das Recht zur Führung des Verbandlogos erlischt mit der Beendigung der entsprechenden Mitgliedschaft oder nach Entzug der Berechtigung durch den Vorstand wegen missbräuchlicher Verwendung. Das Verbandslogo ist bei Beendigung der Mitgliedschaft von allen Schriftstücken, Aussendungen, Werbeeinschaltungen und Aufschriften, etc. des jeweiligen Unternehmens zu entfernen.

6.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine missbräuchliche Verwendung des Verbandslogos dem Vorstand zu melden. Es obliegt in weiterer Folge dem Vorstand, zu entscheiden, ob gegen den Missbrauch gerichtlich oder außergerichtlich vorgegangen wird.

§ 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- Durch freiwilligen Austritt, welcher zu jedem Quartalsende mit eingeschriebenem Brief erklärt werden kann und nach Ablauf des folgenden Quartals rechtswirksam wird.

Ungeachtet der Beendigung der Mitgliedschaft und unabhängig vom Zeitpunkt derselben, ist das Mitglied verpflichtet den Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt, zur Gänze zu entrichten.

- Durch den Verlust der Fähigkeit oder Berechtigung zur selbständigen Vermögensverwaltung (wie z.B. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).
- Durch Ausschließung wegen festgestellten Verstoßes gegen diese Statuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane. Für die Ausschließung bedarf es eines Antrages beim Vorstand. Gegen einen Ausschließungsbescheid des Vorstandes kann der Betroffene binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich ein Schiedsgerichtsverfahren beantragen. Der Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Güteverband Transportbeton veröffentlicht werden.

§ 8 VEREINSORGAN

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9.1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Geschäftsbericht
- die Genehmigung des Budgets und dessen Vollzug
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und Umlagen
- die Wahl von Rechnungsprüfern
- die Auflösung des Vereines
- Statutenänderungen

9.2. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen und assoziierten Mitglieder Sitz und Stimmrecht.

9.3. Die Vertretung der Mitglieder, welche nicht physische Personen sind, erfolgt durch die handelsrechtliche Geschäftsführung oder einen Prokuristen. Jeder andere Vertreter bedarf einer ausdrücklichen Spezialvollmacht des Mitgliedes.

9.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Sitzungsdatum unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung.

9.5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Einmal jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

9.6. Die Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von 50 % der Stimmen der ordentlichen oder assoziierten Mitglieder beschlussfähig; wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt, dass das erforderlich Präsenzquorum nicht gegeben ist, ist mit der Fassung von Beschlüssen eine halbe Stunde zuzuwarten, wobei die Mitgliederversammlung dann beschlussfähig ist, sofern eine halbe Stunde später mindestens 10 % der Stimmen der ordentlichen und assoziierten Mitglieder vertreten sind.

Ist dieses reduzierte Präsenzquorum ebenfalls nicht erreicht, so ist eine neuerliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, wobei bei dieser Ladung darauf hinzuweisen ist, dass die nunmehr einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ohne Präsenzquorum beschlussfähig ist.

9.7. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Kommt es zur Stimmengleichheit ist nach mindestens 15 Minuten eine neuerliche Abstimmung möglich. Bei neuerlicher Stimmengleichheit gilt der Antrag als endgültig abgelehnt.

9.8. In Fällen erhöhter Dringlichkeit ist eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Wege mittels Umlaufbeschlusses zulässig. Der Vorstand hat in diesen Fällen die ordentlichen und assoziierten Mitglieder unter Bekanntgabe des Abstimmungsgegenstandes aufzufordern, binnen einer Frist von mindestens acht Tagen die Stimmenscheidung schriftlich bekanntzugeben.

Sowohl die Anfrage, als auch die Stimmabgabe kann im Wege eines allgemein anerkannten technischen Mediums, insbesondere per E-Mail, Telefax oder im Postwege erfolgen.

9.9 Sofern es der Vorstand für zweckmäßig erachtet, kann die Mitgliederversammlung auch im Rahmen eines online Meetings (optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit) abgehalten werden. Die Regelungen über die Mitgliederversammlung gelten sinngemäß. Es kann eine eigene Geschäftsordnung für online Mitgliederversammlungen erlassen werden.

9.10. Ein Zehntel der Stimmen der ordentlichen und assoziierten Mitglieder ist berechtigt, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verlangen; die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

9.11. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit:

- Änderungen oder Ergänzungen der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereines

9.12. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand in schriftlicher Form vorzulegen.

Initiativanträge können im Rahmen der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen behandelt werden.

Änderungen der Vereinsstatuten oder Anträge auf Auflösung des Vereines sind eines Initiativantrages nicht zugänglich.

9.13. Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorstand oder einem von diesem Beauftragten geführt. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen ab dem Datum der Mitgliederversammlung zu versenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, falls von stimmberechtigten Mitgliedern nicht innerhalb von 30 Tagen ab Versendung des Protokolls Widerspruch erhoben wird.

§ 10

LANDESGRUPPEN

10.1 Die Landesgruppen unterliegen diesen Statuten.

10.2 Die Aufwendungen, die innerhalb einer Landesgruppe anfallen, werden von der jeweiligen Landesgruppe bzw. deren Mitgliedern getragen.

§ 11

VORSTAND

11.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die beiden Stellvertreter sind aus dem Kreise der Landesgruppenvorsitzenden zu wählen.

11.2. Ferner gehören dem Vorstand die jeweiligen Landesgruppenvorsitzenden an, welche durch ihre Stellvertreter vertreten werden können.

11.3. Mitglieder des Vorstandes sind ferner die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitskreise auf die Dauer der Ausübung dieser Funktion.

11.4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt oder bestellt. Nach der Neuwahl des Vorstandes sind von diesem die Vorsitzenden der Arbeitskreise neu zu bestellen. Eine Wiederwahl des Vorstandsvorsitzenden ist für max. 3 weitere Funktionsperioden zulässig. Betreffend die Wiederwahl oder Wiederbestellung der weiteren Vorstandsmitglieder gibt es keine Beschränkungen.

11.5. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur physische Personen bestellt werden, die Inhaber eines Mitgliedsunternehmens oder deren handelsrechtlicher Geschäftsführer oder Prokuristen eines ordentlichen Mitgliedsbetriebes oder eines assoziierten Mitglieders sind.

11.6. Der Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter vertreten den Verein rechtswirksam nach Außen, sowohl gerichtlich, als auch außergerichtlich.

11.7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen und nach Maßgabe der Erforderlichkeit abzuhalten. Es ist mindestens halbjährlich eine Vorstandssitzung abzuhalten.

Sofern es der Vorstand für zweckmäßig erachtet, kann die Vorstandssitzung auch im Rahmen eines online Meetings (optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit) abgehalten werden.

11.8. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Aufgaben, welche nicht ausdrücklich gemäß diesen Statuten der Mitgliederversammlung übertragen sind.

11.9. Der Vorstand muss zur Durchführung von Vereinsaufgaben, Arbeitskreise installieren und einen Vorsitzenden des Arbeitskreises ernennen; dessen Bestellung ist längstens bis zur nächsten Neubestellung des Vorstandes zulässig.

11.10. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Der Vorsitzende des Vorstandes stimmt zuletzt ab.

11.11. Die Vorstandsfunktion erlischt bei Tod, durch Enthebung, Rücktritt oder mit Ablauf der Funktionsperiode. Ist eine statutengemäße rechtzeitige Wahl aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich, so verlängert sich die abgelaufene Funktionsperiode bis zur ehestmöglichen Wahl des neuen Vorstandes.

11.12. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.

§ 12

GESCHÄFTSFÜHRUNG

12.1. Der Vorstand bestellt zur Erfüllung der ihm übertragenen Geschäfte und der laufenden Vereinsverwaltung einen Geschäftsführer auf unbestimmte Zeit; dieser ist direkt dem Vorstand unterstellt und diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Vereines ohne Stimmrecht teilzunehmen.

12.2. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, durch welche die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers nach Außen festgelegt wird. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftsordnung dem Geschäftsführer eine Vertretungsbefugnis für Rechtshandlungen hinsichtlich eines ziffernmäßig bestimmten Betrages einzuräumen.

Rechtsgeschäfte, welche den durch die Geschäftsordnung vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten, kann der Geschäftsführer mit alleiniger Vertretungsbefugnis für den Verein abschließen; darüberhinausgehende Geschäfte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes, welcher jedoch dem Geschäftsführer durch den Vorstandsvorsitzenden diesbezüglich Spezialvollmacht einräumen kann.

§ 13

RECHNUNGSPRÜFER

13.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, welche auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Haushaltskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten und eine Stellungnahme zum Entlastungsantrag abzugeben.

§ 14

SCHIEDSKLAUSEL

14.1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitgliedern sowie bei Streitfällen zwischen den Vereinsmitgliedern aus der Mitgliedschaft entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein im Einzelfall zu bildendes Schiedsgericht.

Dieses Schiedsgericht ist nicht zuständig für die Frage der Aufnahme, der Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes. Über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme entscheidet ebenso wie über den Ausschluss eines Mitgliedes der Vorstand.

14.2. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und dem Obmann. Die Schiedsrichter werden im Falle des Streites von Mitgliedern untereinander vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt.

Bei Streitfällen zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft ernennt jeder Streitteil einen der beiden Schiedsrichter.

Die gewählten Schiedsrichter bestellen einen Obmann. Kommt eine derartige Einigung nicht zustande, wird der Obmann durch den Vorstand bestimmt.

14.3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben Anspruch auf Honorierung ihrer Tätigkeit gemäß den Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifes; darüber hinaus haben sie Anspruch auf Barauslagenersatz.

Eine Bevorschussung der voraussichtlich auflaufenden Kosten des Schiedsgerichtes kann durch das Schiedsgericht angeordnet werden und dessen Einberufung vom Erlag des Vorschusses abhängig gemacht werden.

14.4. Das Schiedsgericht hat neben der Entscheidung in der Hauptsache auch über einen Kostenersatzanspruch zu entscheiden und den Kostenersatz der Höhe nach festzusetzen; dabei ist gemäß den Grundsätzen der §§ 41 ff ZPO vorzugehen, das bedeutet, dass im Wesentlichen die unterliegende Partei zum Kostenersatz verpflichtet wird.

14.5. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 15

WETTBEWERBSRECHT

Die Mitglieder des Vereines verpflichten sich dazu, die gesetzlichen Bestimmungen des Österreichischen Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie die entsprechenden Normen auf europäischer Ebene einzuhalten.

§ 16

STATISTIKMELDUNGEN

Die Mitglieder des Vereines sind angehalten, auf Aufforderung durch die Geschäftsstelle unter Wahrung der Vertraulichkeit eine den nationalen und europäischen Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts entsprechende Statistikmeldung an diese zu erstatten,

welche diese Daten ausschließlich zu Zwecken der gemeinsamen Marktforschung bzw. Öffentlichkeitsarbeit auswertet.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VEREINES

17.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zustimmung von Dreivierteln der Stimmen der Anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder.

17.2. Im Falle eines Auflösungsbeschlusses hat die Mitgliederversammlung über die Liquidation zu beschließen. Sie hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dabei ist eine Organisation auszuwählen, welche möglichst gleiche oder ähnliche Zielsetzungen wie der gegenständliche Verein verfolgt.

§ 18

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Regelung dieser Statuten unwirksam sein, so betrifft dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

Anhang 1

Im Rahmen der Statuten des Güteverbandes Transportbeton gelten alle produzierenden, stationären Transportbetonwerke als Produktionsstätten im Sinne der Statuten; weiters alle mobilen Anlagen (Baustellenanlagen) die zumindest 12 Monate Beton herstellen.

Für Transportbetonwerke die für eine Dauer von mehr als 12 Monate stillgelegt werden oder Transportbetonwerke die länger als 12 Monate hindurch nicht produzieren sowie mobilen Anlagen die weniger als 12 Monate zur Betonerzeugung eingesetzt werden, ist im oben angeführten Sinne kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei mobilen Anlagen wird nicht auf die Dauer des Bauloses abgestellt sondern lediglich darauf geachtet, ob mit der mobilen Anlage über die Dauer von mehr als einem Jahr in regelmäßigen aber auch in unregelmäßigen Abständen Beton produziert wird. Als Beobachtungszeitraum wird das, dem für die Beitragsentrichtung maßgebliche Kalenderjahr, vorhergehende Jahr, herangezogen.